

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb einer Flüssigerdgastankstelle (LNG-Tankstelle) der Wingenfeld  
Energie GmbH auf der Flur-Nr. 1855/4 der Gemarkung Nördlingen**

1. Die Wingenfeld Energie GmbH, Zum Wolfsgraben 1, 36088 Hünfeld, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Neuer-richtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 9.1.1.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die stand-ortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht: Die Anlage liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Durch technische Maßnahmen wird die Menge an freigesetzten Luftschadstoffen bereits beim An- und Abschließen der Tankwagenanschlusskupplung deutlich minimiert. Auch beim Befüllen des LKW-Tanks mit LNG aus dem Lagertank werden die Gasemissionen von LNG mit Hilfe eines Gaspendelverfahrens reduziert, wodurch die beim Tankvorgang entstehenden Gase wieder in den Tank zu-rückgeführt werden. Die Lärmemissionen der Fahrzeugbewegungen / der Anlage bleiben unter den Vorgaben der TA Lärm. Das kurze Ausblasen der Kupplung zählt pro Abtankvorgang zählt zu den lärmintensiven Vorgängen. Da dies allerdings im Elektroraum erfolgt, ist im Außenbereich hiervor

kaum etwas wahrnehmbar. Während den Nachtstunden werden maximal 10 LKW betankt. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser, da im Bereich der geplanten Tankstelle kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt. Es befinden sich auch keine Wasserschutzgebiete in der näheren Umgebung. Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebietstypen nach dem Naturschutzgesetz belastet bzw. beeinträchtigt. Im Umgriff der Flurnummer 1855/4 befindet sich in 1,5 km Entfernung zwar ein Vogelschutzgebiet und in 3 km Entfernung ein Landschaftsschutzgebiet. Eine Einwirkung durch den Betrieb der Tankstelle auf diese beiden Schutzgebiet ist hier jedoch aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Bauplanungsrechtlich ist das Grundstück als Industriegebiet ausgewiesen.

Zusammenfassend ist eine Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 18.06.2019  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Regierungsdirektor